

LIEFERANTENERKLÄRUNG

ERKLÄRUNGEN ZUM AUSSTELLEN EINER LANGZEIT- LIEFERANTENERKLÄRUNG

1. ALLGEMEINES / GESETZLICHE GRUNDLAGE

Lieferantenerklärungen sind Dokumente, die ein Lieferant seinem Kunden zum Nachweis der Ursprungseigenschaft einer Ware ausstellt.

Lieferantenerklärungen werden grundsätzlich eigenverantwortlich ohne amtliche Mitwirkung erstellt. Sie stellen einen wichtigen Baustein in der Nachweiskette der Präferenzursprungseigenschaft einer Ware dar und werden hilfsweise auch im nichtpräferentiellen Ursprungsbereich von den Industrie- und Handelskammern als Vorpapier akzeptiert. Jedoch können Lieferantenerklärungen stichprobenartig mit einem Auskunftsblatt INF4 geprüft werden. In diesem Fall muss die örtlich zuständige Zollstelle des Lieferanten die Lieferantenerklärung zollamtlich bestätigen. Der Lieferant muss hierzu alle Nachweisunterlagen erbringen.

→ [Weiterführende Informationen](#)

Die gesetzliche Grundlage ist die Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex (EU) 2015/2447.

Link zu der konsolidierten Rechtsakte (d.h. aktueller Stand inkl. aller Änderungen):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1461067413066&uri=CELEX:32015R2447>

2. WORTLAUT DER LIEFERANTENERKLÄRUNG

→ [Übersicht Wortlaute von Lieferantenerklärungen](#)

Unsere beigefügte Erklärung entspricht bereits dem gesetzlich vorgeschriebenen Text.
Bitte verwenden Sie deshalb **unser** Formular.

3. PRÄFERENZLÄNDER

= Länder, mit denen die Europäische Union / Gemeinschaft entsprechende Abkommen abgeschlossen hat, die gegenseitige Zollvergünstigungen vorsehen. D. h. bei Lieferung von Ursprungswaren in bzw. aus einem Präferenzland wird eine Zollermäßigung bzw. Zollfreiheit gewährt.

Übersicht der Präferenzbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft / Union:

http://www.wup.zoll.de/wup_online/uebersichten.php?id=1

Die sog. „einseitigen“ Abkommen lassen im allgemeinen nur die zollbegünstigte Einfuhr von präferenzberechtigten Waren aus den Vertragsstaaten in die Gemeinschaft zu (z.B. aus Entwicklungsländern APS). Sind Lieferungen in Länder beabsichtigt, mit denen die EU **einseitige** Abkommen geschlossen hat, kann unter Umständen die Ausstellung von Präferenznachweisen und damit die Forderung nach Lieferantenerklärungen notwendig werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wiedereinfuhr der Gegenstände in die Gemeinschaft nach Be- oder Verarbeitung in einem anderen Abkommensstaat vorgesehen ist.

4. URSPRUNGSREGELN

Zur Ermittlung des Präferenzursprungs muss bei Eigenfertigungsartikeln geprüft werden, ob die hergestellte Ware den jeweiligen Ursprungsregeln gem. Abkommen der EU mit den betr. Bestimmungsländern entspricht. Hierzu müssen bestimmte - meist prozentuale - Wertgrenzen eingehalten werden, in deren Rahmen Drittlands-Vormaterialien eingesetzt werden dürfen.

Verarbeitungslisten, Rechtsakte usw. finden Sie unter http://www.wup.zoll.de/wup_online/index.php

5. LÄNDERKÜRZEL

Die Präferenzländer, für die die Lieferantenerklärung gilt, müssen **einzel**n angegeben werden. Dies kann namentlich erfolgen oder mit den ISO-alpha-2-Ländercodes

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/Content75/LaenderverzeichnisAussenhandel.html>

Ländergruppen wie "EFTA" oder "EUR-MED" sind unzulässig und müssten somit reklamiert werden. Einzige Ausnahmen sind die Ländergruppen CAF (CARIFORUM-Staaten), CAM (Zentralamerika), WPS (West-Pazifik-Staaten), ESA (Staaten des östlichen und südlichen Afrika), APS (Entwicklungsländer), MAR (Market Access Regulation für Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des pazifischen Ozeans → ehem. AKP) und ÜLG (überseeische Länder und Gebiete). → gem. VSF Z 42 14 - Dienstanweisung zur Lieferantenerklärung

Es gelten nur die Präferenzländer, die auf der Vorderseite der Lieferantenerklärung angegeben sind. Nur mittels Fußnoten auf der Rückseite eines Lieferantenerklärungsvordruckes vermerkte Länder dürfen nicht anerkannt werden.

Ihre Lieferantenerklärung verwenden wir auch zur Abstempelung von IHK-Ursprungszeugnissen . Bestimmte Länder fordern hier genaue Ursprungsländer – die Angabe „Europäische Gemeinschaft/Union“ reicht hier oft nicht aus.

→ Bitte geben Sie uns deshalb immer zusätzlich das **genaue Ursprungsland** bekannt.

Wegen Verwechslungsgefahr mit den Ländercodes für Ecuador und Ägypten dürfen Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft **nicht** mit „EG“ oder „EC“ abgekürzt werden!

Sind in einer Lieferantenerklärung mehrere zulässige Bestimmungsländer aufgeführt, ist es jedoch nicht mehr zu beanstanden, wenn anstatt der Angabe „Europäischen Union / Gemeinschaft“ lediglich die „Europäische Union“ oder „EU“ als Ursprungsland bescheinigt ist.

→ Siehe hierzu auch die [Fachmeldung vom 23.03.2016](#)

6. ZOLLTARIFNUMMERN

Zolltarifnummern werden vor allem für statistische Meldungen und Ausfuhranmeldungen benötigt. Weiterhin dienen sie auch als wichtiges Hilfsmittel zur Entscheidung, ob eine Ware ausfuhrgenehmigungspflichtig ist. Gerade bei der Ermittlung des Präferenzursprungs kommt den Zolltarifnummern eine Schlüsselrolle zu: Danach richten sich nämlich die betr. Ursprungsregeln, die bei der Abgabe einer Lieferantenerklärung zu beachten sind. Ein wichtiges Hilfsinstrumentarium zur Ermittlung der Statistischen Warennummer / Zolltarifnummer ist das jährlich neu erscheinende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik oder der elektronische Zolltarif der Bundesfinanzverwaltung.

→ weiterführende Informationen finden Sie auch hier:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Allgemeines/allgemeines_node.html

7. KUMULIERUNGSVERMERKE

Im Zuge der sog. „Regionalen Übereinkommen“ bzw. der Pan-Euro-Mediterranen Ursprungsprotokolle ist es möglich, einen Präferenznachweis EUR-MED oder eine Ursprungserklärung-MED beim Export in die betr. Abkommensländer zu erstellen. Damit dieser Präferenznachweis erstellt werden kann, muss die Lieferantenerklärung zwingend einen Kumulierungsvermerk enthalten. Kreuzen Sie daher bitte an, ob Sie bei der Ursprungsermittlung im Rahmen der betr. Abkommen eine Kumulierung mit einem Abkommensland angewendet haben (in diesem Falle muss das betr. Land / die betr. Länder namentlich angegeben werden) oder nicht.

→ weiterführende Informationen zum Thema Kumulierung:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungspraeferenzen-und-Ursprungssystematik/Kumulierung/kumulierung_node.html

Nähere Informationen zu diesem komplexen Thema erteilt Ihnen auch Ihre zuständige Zollstelle.

8. GÜLTIGKEITSZEITRAUM

Gem. der Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex (EU) 2015/2447 dürfen Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) längstens für einen Lieferzeitraum von zwei Jahren ausgefertigt werden. Maßgebend für den Beginn der längst möglichen **Geltungsdauer** ist das Datum der Ausfertigung.

Aus organisatorischen/IT-Gründen bitten wir jedoch um die Ausstellung einer LLE grundsätzlich für **ein** Kalenderjahr.

Wird eine LLE **rückwirkend** ausgefertigt, ist dies nur für Lieferungen möglich, die innerhalb eines Zeitraums stattgefunden haben, der **längstens ein Jahr vor dem Ausfertigungsdatum dieser LLE liegt**.

Für Lieferungen, die bereits **länger als ein Jahr** zurückliegen, ist nur die Ausfertigung von Lieferantenerklärungen für jede einzelne Sendung zulässig.

9. ERKLÄRUNG ZUR EXPORTKONTROLLE

Kontrolliert wird der Außenwirtschaftsverkehr mit strategisch wichtigen Gütern, vor allem Waffen, Rüstungsgütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use-Güter). Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind Waren, Software und Technologie, die für zivile und militärische Zwecke verwendet werden können.

Sofern Ihr Produkt in der EG-Dual-Use-Verordnung/Ausfuhrliste genannt ist, ist die Ware grundsätzlich **ausfuhrgenehmigungspflichtig**. Das müssen wir wissen, um ggf. weitere Förmlichkeiten im Exportfall erfüllen zu können.

Informationsquellen:

Merkblatt zum Einstieg in die Exportkontrolle	http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/flyer_exportkontrolle_ihr_einstieg.pdf
EG-Dual-Use-Verordnung	http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/vorschriften/eg_dual_use_vo/index.html
Ausfuhrliste	http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/queterlisten/ausfuhrliste/index.html
Zolltarifnummer/ statistische Warennummer	http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Allgemeines/allgemeines_node.html

Sollte Ihr Produkt ggf. einer Genehmigung im Rahmen der [US-Reexportkontrolle](#) unterliegen, bitten wir Sie unbedingt um gesonderte Information.

9. WEITERGEHENDE FRAGEN

→ Homepage der Bundeszollverwaltung unter www.zoll.de

Bei weitergehenden Fragen steht Ihnen Ihr örtlich zuständiges Zollamt oder die Zentrale Auskunft der Generalzolldirektion in Dresden gerne zur Verfügung:

http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Allgemeine-Fragen/allgemeine-fragen_node.html